

(2) Diese Anordnung gilt für Personen, Unternehmen, Betriebe, Gewerbe und Vereine, die zum Zwecke der Luftfahrt Flugplätze (Flughäfen, Landeplätze, Segelfluggelände) anlegen und betreiben.

(3) Die Regelungen dieser Anordnung berühren nicht die Rechtsvorschriften zur Anzeige und Erlaubnis durch örtliche Gewerbebehörden bzw. die Registrierung bei der zuständigen Registerbehörde.

§2

Grundsätze

(1) Die Anlage und der Betrieb eines Flugplatzes bedürfen der Genehmigung durch das Ministerium für Verkehr.

(2) Vor Erteilung der Genehmigung ist besonders zu prüfen, ob die geplante Maßnahme den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung entspricht und ob die Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Städtebaus und der Schutz gegen Fluglärm angemessen berücksichtigt sind. Ist das in Aussicht genommene Gelände ungeeignet oder rechtfertigen Tatsachen die Annahme, daß die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet werden, ist die Genehmigung zu versagen. Ergeben sich später solche Tatsachen, so kann die Genehmigung widerrufen werden.

(3) Die Genehmigung eines Flughafens, der dem allgemeinen Verkehr dienen soll, ist außerdem zu versagen, wenn durch die Anlage und den Betrieb des beantragten Flughafens die öffentlichen Interessen in unangemessener Weise beeinträchtigt werden.

(4) Die Genehmigung ist zu ergänzen oder zu ändern, wenn dies nach dem Ergebnis des Planfeststellungsverfahrens notwendig ist. Die Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen. Durch sie werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Unternehmer und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

(5) Im Planfeststellungsbeschluß sind dem Unternehmer die Errichtung und Unterhaltung der Anlagen aufzuerlegen, die für das öffentliche Wohl und zur Sicherung der Benutzung der benachbarten Grundstücke gegen Gefahren oder Nachteile notwendig sind.

(6) Der Minister für Verkehr überträgt die Prüfung der Anträge auf Anlage und Betrieb eines Flugplatzes und die Erteilung der Genehmigung dazu auf der Grundlage der Rechtsvorschriften dem Luftfahrtamt der DDR oder den zuständigen Länderbehörden.

§3

Begriffsbestimmung und Einteilung

(1) Flugplätze werden eingeteilt in

- a) Flughäfen für den allgemeinen Verkehr (Verkehrsflughäfen) oder für besondere Zwecke (Sonderflughäfen)
- b) Landeplätze für den allgemeinen Verkehr (Verkehrslandeplätze) oder für besondere Zwecke (Sonderlandeplätze)
- c) Segelfluggelände für die Benutzung durch Segelflugzeuge und nicht selbststartende Motorsegler.

(2) Für Flughäfen ist ein Bauschutzbereich festgelegt. Für Landeplätze und Segelfluggelände kann ein beschränkter Bauschutzbereich festgelegt werden.

§4

Genehmigungsbehörde für Flughäfen

Die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Flughafens wird vom Luftfahrtamt der DDR erteilt

§5

Antrag der Erteilung der Genehmigung für einen Flughafen

(1) Der Antrag auf die Erteilung einer Genehmigung muß enthalten:

1. den Namen, Wohnsitz oder Sitz des Antragstellers, eine Erklärung über schwebende Strafverfahren, bei juristischen Personen und Gesellschaften des Handelsrechts außerdem den Namen und Wohnsitz der vertretungsberechtigten Personen sowie auf Verlangen eine Bescheinigung der Registrierbehörde, daß die Eintragung in das Vereins-, Handels- oder Genossenschaftsregister nur noch von der Erteilung dieser Genehmigung abhängt,
2. die Angabe der Staatsangehörigkeit, sofern der Antragsteller eine natürliche Person ist,
3. den Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Antragstellers,
4. die Angaben über die bestehenden örtlichen und baulichen Verhältnisse des Geländes,
5. eine Beschreibung der geplanten Anlagen und Betriebseinrichtungen sowie der beabsichtigten Flug- und Flughafenbetriebsabwicklung,
6.
 - a) einen Übersichtsplan im Maßstab 1 : 25 000 mit Höhenschichtlinien, aus dem die Grenzen des Flughafens, die Anfluggrundlinien, die Einzelheiten des Ausbauplanes, der Bauschutzbereich gegebenenfalls mit einem Vorschlag für Höhenfestlegungen, die Rollbahnen, die Vorfeldflächen, die Bebauungszone mit Bauhöhen und die Luftfahrthindernisse im Bauschutzbereich ersichtlich sind,
 - b) einen Lageplan des Gebietes bis mindestens 2 km von den Enden der Start- und Landeflächen und bis mindestens 1,5 km beidseits der Anfluggrundlinien im Maßstab 1 : 5 000 oder 1 : 2 500 mit den unter Buchstabe a bezeichneten Eintragungen,
7.
 - a) je einen Längsschnitt durch die Mittellinie der Start- und Landefläche mit den Sicherheitsflächen und Anflugsektoren im Längenmaßstab 1 : 25 000 und im Höhenmaßstab 1 : 2 500; die höchsten Erhebungen in den genannten Flächen und Sektoren sowie die tiefsten Vertiefungen in den genannten Flächen zu beiden Seiten der Schnittlinie sind deutlich unterscheidbar auf die Längsschnitte zu projizieren,
 - b) je einen Längsschnitt durch die unter Buchstabe a bezeichneten Mittellinien bis mindestens 2 km von den Enden der Start- und Landeflächen im Längenmaßstab 1 : 5 000 und im Höhenmaßstab 1 : 500 oder im Längenmaßstab 1 : 2 500 und im Höhenmaßstab 1 : 250 mit den unter Buchstabe a zweiter Halbsatz bezeichneten Eintragungen,
 - c) Querschnitte durch die Start- und Landeflächen und die Sicherheitsflächen im Maßstab 1 : 2 500,
8. bei Flughäfen, die in mehreren Stufen ausgebaut werden, in den nach Nummer 5 bis 7 beizubringenden Unterlagen eine besonders herausgehobene Darstellung der ersten Ausbaustufe,
9. ein Gutachten des Meteorologischen Dienstes über die flugklimatologischen Verhältnisse und über die Möglichkeiten einer Flugwetterberatung,
10. Das Gutachten
 - a) eines technischen Sachverständigen über das Ausmaß des Fluglärms, der in der Umgebung des Flughafens zu erwarten ist, und
 - b) eines medizinischen Sachverständigen über die Auswirkung dieses Lärms auf die Bevölkerung,
11. bei Sonderflughäfen die Angabe des Zwecks, dem dieser dienen soll.

(2) Die Genehmigungsbehörde kann weitere Unterlagen, insbesondere auch Sachverständigengutachten, fordern. Sie bestimmt, in welcher Anzahl der Antrag und die Unterlagen einzureichen sind.

§6

Anträge auf Änderung und Erweiterung des Flughafens

Die Genehmigungsbehörde bestimmt die Unterlagen, die vom Flughafenunternehmer einzureichen sind, wenn der Ausbauplan, die Anlage oder der Betrieb des Flughafens wesentlich erweitert oder geändert werden soll.